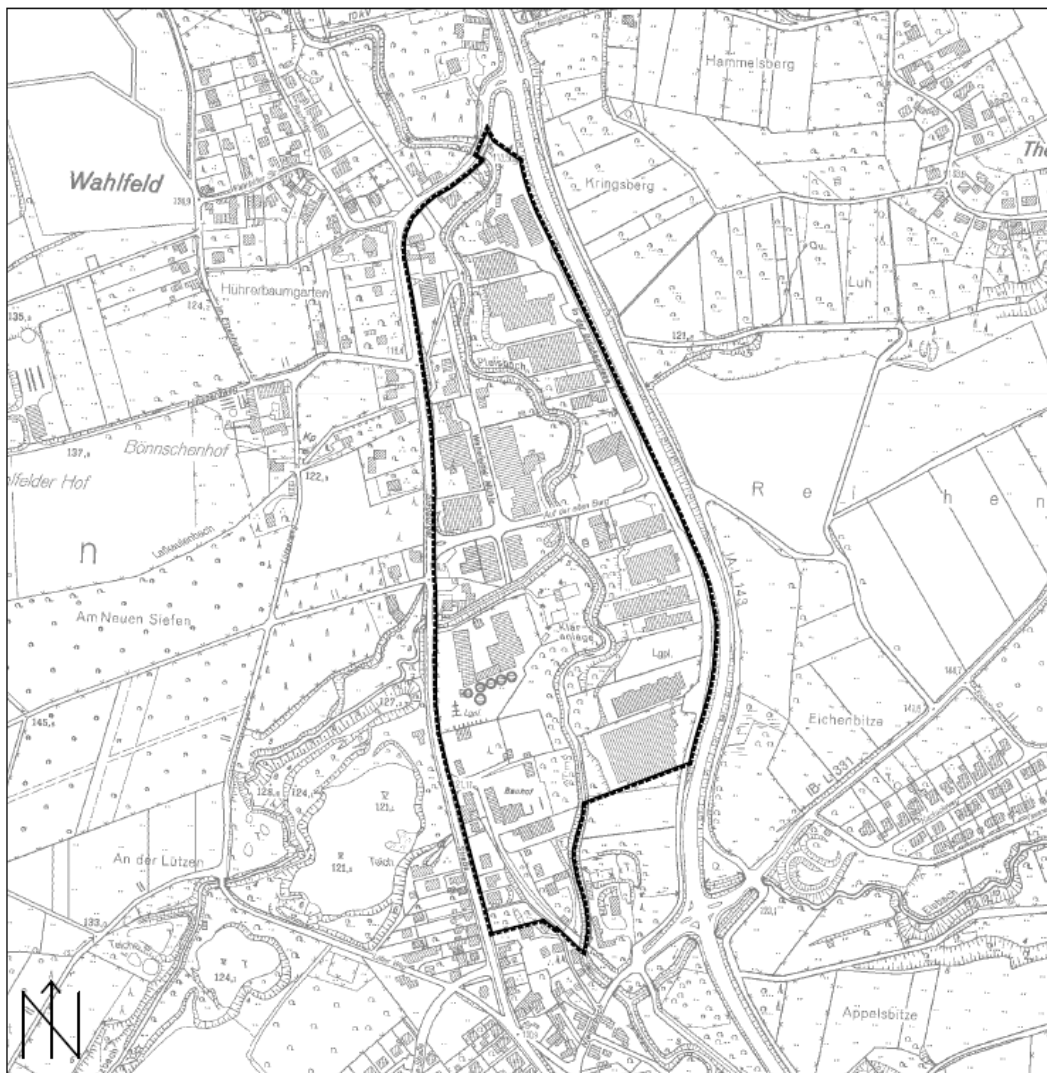




**Bebauungsplan Nr. 60/22 „Gewerbegebiet Wahlfeld“
3. Änderung im Stadtteil Oberpleis**

Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch,
Fassung zum Satzungsbeschluss



Inhalt

1	Planungsanlass	3
2	Standortalternativen.....	3
3	Geltungsbereich.....	3
4	Städtebauliche Rahmenbedingungen	3
4.1	Nutzung, Funktion und Umfeld	3
5	Planungsrechtliche und fachplanerische Rahmenbedingungen	4
5.1	Regionalplan	4
5.2	Landesplanung	5
5.3	Flächennutzungsplan.....	6
5.4	Bebauungsplan Nr. 60/22 „ Gewerbegebiet Wahlfeld“	7
5.5	Berücksichtigung informeller Planungen	7
5.6	FFH- und Naturschutzgebiete.....	7
5.7	Landschaftsschutzgebiet	8
5.8	Denkmalschutz	8
6	Planungsziele	8
7	Planungsalternativen	9
8	Inhalte der Bebauungsplanänderung	9
8.1	Änderung der textlichen Festsetzungen	9
8.2	Fortbestand textlicher Festsetzungen.....	13
9	Hinweise zur Umsetzung des Bebauungsplans	13
10	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	15
10.1	Wesentliche Auswirkungen auf heute ausgeübte und künftige Nutzungen	15
10.2	Verkehrliche Auswirkungen	15
10.3	Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt.....	15
11	Planungsschäden, Entschädigungen	16
12	Verfahren der Bebauungsplanänderung	16
12.1	Art des Verfahrens	16
12.2	Verfahrensverlauf.....	17
13	Rechtsgrundlagen.....	18
Anlage	19

1 Planungsanlass

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept der Stadt Königswinter als Grundlage für die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Königswinter beschlossen. Das Einzelhandelskonzept soll in Bezug auf die zukünftigen Einzelhandelsentwicklung eine Umsetzungsstrategie aufzeigen, die für alle perspektivisch erforderlichen handelsbezogenen und bauleitplanerischen Entscheidungen herangezogen werden kann.

In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts werden Empfehlungen zur Einzelhandelssteuerung gegeben (siehe Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018, S. 99-100). Demnach sollten die derzeitigen Entwicklungen am Standort „Im Mühlenbruch“ sowie in dem Gewerbegebiet „Krahfeld“, Gewerbepark „Siebengebirge“ und „Wahlfeld“ nicht fortgesetzt werden. Es wird empfohlen, alle Bebauungspläne der Standortbereiche, die als potenziell gefährdend für die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren einzustufen sind, auf ihre einzelhandelsbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung wurde der Bebauungsplan Nr. 60/22, 2. Änderung überprüft. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/22 soll der Bebauungsplan an die Empfehlungen zur Einzelhandelssteuerung aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Königswinter aus dem Jahr 2018 angepasst werden.

Des Weiteren soll der Bebauungsplan im Rahmen dieser Änderung an die aktuelle Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) und auf den aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz angepasst werden.

2 Standortalternativen

Standortalternativen kommen für die Inhalte dieser Bebauungsplanänderung nicht in Betracht, da die Änderung der textlichen Festsetzungen an die bereits bestehende Bebauung gebunden ist.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist 17,4 ha groß und liegt nördlich der Straße Niederbach zwischen Siegburger Straße und L 143 in den Stadtteilen Wahlfeld und Oberpleis. Der Geltungsbereich der 3. Änderung entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung. Im Gegensatz zum Stammpplan wurde der Geltungsbereich der 2. Änderung erweitert um folgende Flurstücke: Gemarkung Oberpleis, Flur 8, Flurstücke 17, 220, 221, 124, 123, 251 (tw.), 20 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60/2 „Durchführungsplan Nr. 2 ‚Siegburger Straße““.

4 Städtebauliche Rahmenbedingungen

4.1 Nutzung, Funktion und Umfeld

Im Umfeld des Plangebiets liegen die Stadtteile Oberpleis und Wahlfeld. Oberpleis ist das Zentrum des Bergbereichs und übernimmt als solches zentrale Funktionen für die Versorgung der Bevölkerung und die Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur sowie

Wohn- und Gewerbegebieten. Wahlfeld hingegen ist ein reiner Wohnstandort ohne wesentliche Infrastruktur.

Im Plangebiet befindet sich mit dem „Gewerbegebiet Wahlfeld“ eines von insgesamt drei größeren Gewerbegebieten im Bergbereich der Stadt Königswinter. Das Gewerbegebiet liegt zwischen Oberpleis und Wahlfeld und ist entlang des Pleisbaches entwickelt worden. Der Pleisbach durchfließt das Zentrum des Plangebiets von Süden nach Norden. Sein Bachlauf ist mit alten Erlen, Eschen und Baumweiden gesäumt. Linkerseits münden Lützbach und Lafkaulenbach und rechterseits der Thelenbitzer Bach in den Pleisbach. Die Bäche und ihre ökologisch hochwertigen Auenbereiche prägen das Plangebiet.

Das Gewerbegebiet stellt für die Wohnbevölkerung dieser Stadtteile einen Arbeitsplatzschwerpunkt dar. Mit dem Baumarkt Klein, dem Möbelmarkt Thomas sind aber auch zwei größere Einzelhändler im Gewerbegebiet ansässig, die u. a. die angrenzenden Stadtteile mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten versorgen (siehe Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018, S. 93). Des Weiteren befindet sich ein Autohändler im Gewerbegebiet, der im Einzelhandelskonzept nicht als Einzelhändler aufgeführt wird. Ein weiterer Einzelhandelsbetrieb, die Raiffeisenwarenzentrale (RWZ), wurde im Herbst 2016 geschlossen.

Im Norden des Plangebiets sind bei Planaufstellung Grundstücke mit Bestandswohngebäuden als Gewerbegebiet festgesetzt worden. Die bestandsgeschützte Wohnnutzung hat sich seit Inkrafttreten des Bebauungsplans 1978 gegen gewerbliche Nutzungen behauptet und konnte sich sogar weiterentwickeln. Daher ist im Anschluss an den Stadtteil Wahlfeld im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung unverändert auch Wohnnutzung von einigem Gewicht vorhanden.

Zurzeit liegen im Plangebiet wenige Grundstücke brach. Auf dem ehemals brach liegenden Grundstücks des Bauhofs wurde ein Feuerwehrgerätehaus errichtet.

Der Bereich südlich des Plangebiets ist durch Wohnnutzungen auf z.T. großzügigen Grundstücken und einen Gastronomiebetrieb geprägt. Aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet handelt es sich hier um eine Gemengelage.

5 Planungsrechtliche und fachplanerische Rahmenbedingungen

5.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln legt in seinem Teilabschnitt „Region Bonn/Rhein-Sieg“ für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ fest. Außerdem ist der Pleisbach als Oberflächengewässer dargestellt. Nördlich grenzt ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ an. Östlich und westlich an das Plangebiet angrenzend stellt der Regionalplan einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar sowie die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie westlich einen Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung. Südlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ sowie ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ an.

Für GIB legt der Regionalplan insbesondere fest, dass die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch ausgeschlossen werden muss. Im Falle von aneinandergrenzenden ASB und GIB soll die Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherstellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen und vorhandene Belästigungen im ASB so weit wie möglich verringert werden sollen.

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Extremhochwassergebiet des Pleisbachsystems der über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht. Gemäß Ziel 5 des Sachlichen Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz sollen in „*Extremhochwasser-Bereichen [...] die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleiplanung hinweisen*“. Diesem Ziel wird im Bebauungsplan durch einen entsprechenden Hinweis Rechnung getragen.

Die Bebauungsplanänderung ist landesplanerisch angepasst und entspricht den Zielen der Raumordnung.

5.2 Landesplanung

Der neue Landesentwicklungsplan (LEP) für Nordrhein-Westfalen ist am 08.02.2017 in Kraft getreten und darüber hinaus zu beachten.

Dieser bestimmt u.a., dass

- Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen (Ziel 6.5-1),
- Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten¹ nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen (Ziel 6.5-2),
- Zentrale Versorgungsbereiche durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Ziel 6.5-3),
- bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten soll (Grundsatz 6.5-4),
- Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentren-relevanten Kernsortimenten nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente (Ziel 6.5-5) und
- der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche 2.500 qm nicht überschreiten soll (Grundsatz 6.5-6).

¹ Zentrenrelevant sind – die Sortimente gemäß Anlage 1 und

- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Anlage 1

- Papier/Bürobedarf/Schreibwaren,
 - Bücher,
 - Bekleidung, Wäsche,
 - Schuhe, Lederwaren,
 - medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel,
 - Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik,
 - Spielwaren,
 - Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte),
 - Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto – ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten),
 - Uhren, Schmuck
- und
- Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant),
 - Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant).

Ziel 6.5-7 „Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel“ lässt jedoch Ausnahmen für bestehende Standorte zu, und ist wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.“

Des Weiteren haben Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken (Ziel 6.5-8).

Im Jahr 2010 ist ein gesamtstädtisches Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept (Einzelhandelskonzept) erarbeitet worden. Seine Inhalte hat der Rat der Stadt Königswinter am 15. November 2010 als Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Im Jahr 2018 ist eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts erarbeitet worden, dessen Inhalte der Rat der Stadt Königswinter am 02.07.2018 als Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat.

Die aus diesem Einzelhandelskonzepts resultierende Sortimentsliste entspricht auch den Vorhaben in Anlage 1 zu Ziel 6.5-2 des aktuellen LEPs. Die Sortimentsliste der Stadt Königswinter ist als Anlage an die Begründung beigefügt.

5.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter ist seit dem 23.04.1974 wirksam. Am 27.01.2018 erfolgte eine Neubekanntmachung. Der Flächennutzungsplan wurde in dem Plangebiet mit der 18. Berichtigung, die am 25.01.2019 bekanntgemacht wurde, geändert. Der Flächennutzungsplan stellt mit seiner aktuell wirksamen Fassung für das Plangebiet ein Gewerbegebiet sowie nordwestlich und südwestlich ein Mischgebiet dar.

Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan den Pleisbach als sonstiges Fließgewässer dar. Zudem sind eine Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete, eine Umgrenzung der Überschwemmungsgebiete und eine Umgrenzung der Hochwasserrisikogebiete dargestellt.

Nördlich und westlich stellt der Flächennutzungsplan Fläche für die Hauptverkehrsstraßen sowie Fläche für die Landwirtschaft und südwestlich eine Grünfläche sowie eine Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete dar. Östlich sind eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und daran anschließend Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für die Forstwirtschaft sowie Umgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Südlich grenzt neben einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ein Mischgebiet an. Weiter südwestlich stellt der Flächennutzungsplan zudem ein Allgemeines Wohngebiet dar.

5.4 *Bebauungsplan Nr. 60/22 „Gewerbegebiet Wahlfeld“*

Der Bebauungsplan Nr. 60/22 „Gewerbegebiet Wahlfeld“ ist seit 1978 rechtskräftig. Er setzt die Bauflächen im Plangebiet als „Gewerbegebiete“ fest. Bei der Beurteilung der Vorhabenzulässigkeit war die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1968 (BauNVO 68) anzuwenden.

Der Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt Königswinter hat am 7. März 2007 das Verfahren zur 2. Änderung eingeleitet. Am 23. März 2011 hat der Ausschuss erneut über das Änderungsverfahren beraten und beschlossen, die Bebauungsplanfestsetzungen an das zwischenzeitlich beschlossene gesamtstädtische Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2010 anzupassen. Des Weiteren wurden auch die übrigen Textfestsetzungen des Bebauungsplans überarbeitet. Dies betraf vor allem die Gliederung der Gewerbegebiete nach dem Emissionsverhalten der Gewerbebetriebe. Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am 25.01.2019 bekannt gemacht.

5.5 *Berücksichtigung informeller Planungen*

Im Jahr 2010 ist erstmalig ein gesamtstädtisches Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept (Einzelhandelskonzept) für die Stadt Königswinter erarbeitet worden. Seine Inhalte hat der Rat der Stadt Königswinter am 15. November 2010 als Konzept im Sinne von § 1 Abs.6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Im Jahr 2018 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 02.07.2018 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Königswinter aus dem Jahr 2018 als Grundlage für die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Königswinter als Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts werden Empfehlungen zur Einzelhandelssteuerung gegeben (siehe Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018, S. 99-100). Demnach sollten die derzeitigen Entwicklungen am Standort „Im Mühlenbruch“ sowie in den Gewerbegebieten „Im Krahfeld“, Gewerbepark „Siebengebirge“ und „Wahlfeld“ nicht fortgesetzt werden. Weitere Einzelhandelsergänzungen an diesen Standorten – auch unterhalb der Großflächigkeit – können gemäß Einzelhandelskonzept eine Attraktivitätssteigerung auslösen zu Lasten der umliegenden siedlungsintegrierten Einzelhandelsstandorte, insbesondere des Stadtteilzentrums Oberpleis. Der Verzicht der Ansiedlung oder Erweiterungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten haben zudem zur Folge, dass das Gebiet für die ursprünglich intendierten Branchen vorgehalten werden kann. Der vorhandene Bestand sollte, soweit noch nicht erfolgt, planungsrechtlich festgesetzt werden. (siehe Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018, S. 93) Dabei sollte auch ein Austausch durch nicht zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Die empfohlenen Überplanungen sollten dabei konsequent umgesetzt werden, um weiteren zentrenschädlichen Einzelhandelsentwicklungen vorzubeugen. (siehe Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018, S. 98).

5.6 *FFH- und Naturschutzgebiete*

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt ca. 2,7 km nördlich vom FFH-Schutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) DE-5309-301 „Siebengebirge“ entfernt. Das FFH-Gebiet liegt hier im räumlichen Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV Habitatschutz) kann bei Baugebieten, die in Bebauungsplänen ausgewiesen

werden, bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 Metern zu den Natura 2000-Gebieten davon ausgegangen werden, dass von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgeht.

Das Plangebiet ist bereits planerisch als Baufläche ausgewiesen und bebaut. Es ist zudem vollständig von baulich genutzten Flächen umgeben. Aufgrund der Entfernung, der Bestandsbebauung sowie den umgebenden Nutzungen bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch die Planung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des FFH-Gebietes DE 5309-301 „Siebengebirge“ erheblich beeinträchtigt werden. Für das Naturschutzgebiet ist dies ebenso anzunehmen.

5.7 Landschaftsschutzgebiet

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung ist der Pleisbach mit seiner Uferböschung in der „ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden. Durch diese Verordnung wurden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen,

- um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,
- um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu schützen und
- um dauerhaft Möglichkeiten zur landschaftsorientierten Naherholung zu gewährleisten.

Der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegende Verlauf des Pleisbaches wird außerdem als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geführt (BK-5209-096). Im Biotopkataster sind Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen, erfasst und beschrieben. Das Biotop wird dort folgendermaßen beschrieben: „Der Pleisbach nördlich Oberpleis bis Wahlfeld ist mit alten Erlen, Eschen und Baumweiden gesäumt. Lokale, sumpfige Erlen- bzw. Hasel-Erlen-Buschwäldchen mit reicher Krautschicht nahe der Kläranlage. Heute (1997) zieht sich das Gewerbegebiet zwischen Oberpleis und Wahlfeld entlang des Baches, wodurch der Bachlauf festgelegt wurde.“

Folgendes Schutzziel wurde für das Biotop empfohlen: „Erhalt und Optimierung eines Bachlaufes mit begleitenden Ufergehölzen.“

5.8 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Plangebiets selbst liegt kein denkmalgeschütztes Bauwerk. Nächstes Denkmal ist das Haus Niederbach an der Niederbacher Straße etwa 40 m östlich des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung. Von einer Beeinträchtigung des Denkmals ist aufgrund der Bebauungsplanänderung nicht auszugehen.

6 Planungsziele

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/22 ist es, diesen an das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept der Stadt Königswinter anzupassen. Des Weiteren soll der Bebauungsplan im Rahmen dieser Änderung an die aktuelle Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten (HQext-

rem) und auf den aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz angepasst werden.

7 Planungsalternativen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB müssen die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommenden und sich wesentlich unterscheidenden Lösungen dargelegt werden (Planungsalternativen). Weil das Plangebiet in diesem Fall jedoch bereits weitgehend bebaut ist und an diesem baulichen Status quo auch festgehalten werden soll, ist die *Neugestaltung* oder erstmalige *Entwicklung* des Gebietes nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Insofern ergeben sich auch allenfalls Festsetzungsalternativen, nicht aber sich wesentlich unterscheidende Planungsalternativen.

8 Inhalte der Bebauungsplanänderung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/22 „Gewerbegebiet Wahlfeld“ ändern sich die textlichen Festsetzungen, die zeichnerische Festsetzung, die Zeichenerklärung, die Hinweise und die Königswinterer Liste der rechtswirksamen Planfassung. Des Weiteren werden die Rechtsgrundlagen und die Verweise erneuert.

Der Bebauungsplan wird zudem im Rahmen dieser Änderung an die aktuelle Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) und auf den aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz angepasst. Aufgrund dessen wird das Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) des Pleisbachsystems in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet. Die Zeichenerklärung in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet des Pleisbachs und das Hochwasserrisikogebiet wird angepasst beziehungsweise ergänzt. Die bestehende nachrichtliche Übernahme zum Überschwemmungsgebiet wird um eine Kennzeichnung erweitert.

Im Folgenden wird auf die Änderung der textlichen Festsetzungen und des Hinweises eingegangen.

8.1 Änderung der textlichen Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 60/22 „Gewerbegebiet Wahlfeld“ beinhaltet bereits über eine textliche Festsetzung (§ 2 der textlichen Festsetzungen „Einzelhandel in den Baugebieten“) Regelungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in den zeichnerisch festgesetzten Gewerbegebieten.

Im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/22 soll diese textliche Festsetzung an die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2018 angepasst werden. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Festsetzungen für den im Plangebiet bereits bestehenden Baustoffhandel und eine Festsetzung für den ebenfalls bereits ansässigen Möbelfachmarkt.

In der linken Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die bislang rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans dargestellt.

In der rechten Tabellenspalte werden den bislang rechtswirksamen Festsetzungen die Inhalte der 3. Bebauungsplanänderung mit ihrer jeweiligen Begründung gegenüber gestellt.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bislang wirksamen textlichen Festsetzungen der 2. Bebauungsplanänderung mit den textlichen Festsetzungen der 3. Bebauungsplanänderung

Bislang wirksame textliche Festsetzungen	Änderung der textlichen Festsetzungen (Die Begründung der Änderungen sind kursiv gesetzt)
§ 2 Einzelhandel in den Baugebieten	
(1) Unzulässig sind in den festgesetzten Baugebieten auch Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten. (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO) Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind der sog. Königswinterer Liste des im Jahr 2010 vom Rat der Stadt Königswinter beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts zu entnehmen.	Der Passus wird wie folgt geändert: (1) Unzulässig sind in den festgesetzten Baugebieten Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme von Autohäuser bzw. KFZ- und Motorradhandel mit Werkstatt. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO) Begründung: <i>Das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Königswinter von 2010 wurde im Jahr 2018 fortgeschrieben. Die Festsetzung wird an diese Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts, das im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Königswinter beschlossen worden ist, angepasst. Dieses empfiehlt zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche sowie der Nahversorgung, dass der Standort Gewerbegebiet „Wahlfeld“ nicht ausgebaut wird. Auch sollte ein Austausch von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten durch nicht zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden (siehe Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018, S. 98). Aufgrund dessen wird in dem Gewerbegebiet nun auch die Ansiedlung von nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Ausgenommen von dem Einzelhandelsausschluss sind aufgrund des vorhandenen Autohändlers Autohäuser bzw. KFZ- und Motorradhandel mit Werkstatt, da diese Einzelhandelsnutzungen in Verbindung mit überwiegend gewerblicher Nutzung stehen. So beurteilt auch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts den Autohändler nicht als Einzelhändler.</i>
(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden	Der Passus wird wie folgt geändert:
1. die Ergänzung des Hauptsortiments mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Nebensortimenten auf bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, wenn die Nebensortimente in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen und keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind;	die Ergänzung des Hauptsortiments mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Nebensortimenten auf bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, wenn die Nebensortimente in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen und 800 m ² Verkaufsfläche nicht überschritten wird; Begründung: <i>Die Festsetzung wird klarstellend dahingehend geändert, dass die maximale Verkaufsfläche unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit (800 m²) festgesetzt wird. Hierdurch kann eine Widerlegung der Vermutungsregel ausgeschlossen</i>

werden.

2. Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf bis zu 200 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebs, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen;

Der Passus wird wie folgt ergänzt:

- (2) Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf bis zu 200 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebs, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Begründung: Diese Festsetzung bestimmt in Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept eine Ausnahme von der Festsetzung § 2 (1). § 1 Abs. 9 BauNVO ist die Rechtsgrundlage für eine solche Festsetzung. Dabei dient die Begrenzung der Größe von Einzelhandelsbetrieben, die nur als Nebeneinrichtung von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, nicht der Beschreibung des Betriebstyps, sondern lediglich der Rechtsklarheit, indem sie von vornherein einen Missbrauch durch übergroße Geschäfte ausschließt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.2009 – 4 C 16/07). Unter funktionaler Zuordnung ist zu verstehen, dass allein solche Produkte erfasst sind, die in dem betreffenden Betrieb selbst hergestellt oder zumindest – etwa im Rahmen eines Handwerks – selbst bearbeitet worden sind. Zu fordern ist mindestens eine eigene Wertschöpfung in dem Betrieb. Das Erfordernis der räumlichen Zuordnung stellt sicher, dass die Verkaufsstätten dem Betrieb auch äußerlich erkennbar angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar ist. Die Verkaufsfläche des „Annex-Handels“ muss dabei der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerkbetriebs untergeordnet sein. Zur hinreichenden Bestimmtheit der textlichen Festsetzung wird die notwendige Unterordnung des Annex-Handels durch eine absolute Beschränkung der Verkaufsfläche in der Festsetzung abschließend bestimmt. Hierdurch wird der Gefahr hinreichend begegnet, dass sich er „Annex-Handel“ zu einem eigenständigen Einzelhandel mit beachtlichem städtebaulichem Gewicht entwickelt und so der Zielsetzung des Einzelhandelsausschlusses zuwiderläuft. (vgl. Kuschernus et al., Der standortgerechte Einzelhandel 2018, Rd-Nr. 574-575)
Da Nr. 3 dieser Festsetzung gestrichen wird, wird der Paragraph angefügt.

3. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten, wenn sie

Der Passus wird gestrichen:

Begründung: Der Passus ist unbestimmt, da unklar

aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend den im Gewerbegebiet Tätigen dienen. (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)

ist, ob der tägliche Bedarf allgemein oder nur der sich während der täglichen Arbeitszeit ergebende Bedarf gemeint sein soll und die Abgrenzung des Gebiets unbestimmt ist (OVG NRW, Urteil vom 12.11.2004 – 10a D38/02.NE).

- (3) Für den bestehenden Baumarkt, In der Brückenwiese 11, Gemarkung Wahlfeld, Flur 7, Flurstück 420, der nach dieser textlichen Festsetzung unzulässig wäre, gelten folgende Bestimmungen:

Allgemein zulässig sind Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen. Ausnahmsweise kann die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Verkaufsfläche um nicht-zentrenrelevante Sortimente (3.723 m²) zugelassen werden, wenn durch die Erweiterung keine nicht nur unwesentlichen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind und die Verkaufsfläche, auf der zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden, im Vergleich zum Bestand (180 m²) nicht vergrößert wird. (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Keine Änderung.

Der Passus wird wie folgt ergänzt:

Allgemein zulässig sind Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen. Ausnahmsweise kann die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigten Verkaufsfläche um nicht-zentrenrelevante Sortimente (3.723 m²) zugelassen werden, wenn durch die Erweiterung keine nicht nur unwesentlichen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind und die Verkaufsfläche, auf der zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente entsprechend der Königswinterer Liste aus dem Jahr 2018 angeboten werden, im Vergleich zum Bestand (180 m²) nicht vergrößert wird. (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Begründung: *Klarstellend wird ergänzt, dass es sich um die zum Zeitpunkt der 2. Änderung des Bebauungsplans genehmigte Verkaufsfläche handelt. Des Weiteren wird festgehalten, dass es sich bei den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten um die entsprechenden Sortimente der Königswinterer Sortimentsliste aus dem Jahr 2018 handelt. Die aktuelle Königswinterer Liste wird in die Planzeichnung aufgenommen, die Königswinterer Liste aus dem Jahr 2010 dagegen wird gestrichen.*

Folgender Passus wird neu eingefügt:

- (4) Für den bestehenden Möbelfachmarkt, Auf der Alten Burg 1, Gemarkung Wahlfeld, Flur 7, Flurstück 484, der nach dieser textlichen Festsetzung unzulässig wäre, gelten folgende Bestimmungen:

Allgemein zulässig sind Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlage, soweit die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Begründung: Nach Bestandserfassung des Einzelhandels in dem Gewerbegebiet gibt es dort zurzeit neben dem zulässigen Autohaus und dem bereits mit Hilfe einer Fremdkörperfestsetzung festgesetzten Baumarkt als weiteren Einzelhändler einen Möbelfachmarkt. Dieser wäre nach der Festsetzung § 2 (1) unzulässig.

Mit der sogenannten Fremdkörperfestsetzung wird ein Ausgleich zwischen den öffentlichen Belangen und den wirtschaftlichen Interessen des Einzelhändlers herbeigeführt. Die Fremdkörperfestsetzung ermöglicht dem Möbelfachmarkt die Änderung und Erneuerungen seines Betriebs, solange die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

8.2 Fortbestand textlicher Festsetzungen

Es wird klarstellend textlich festgesetzt, dass die sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 60/22 „Gewerbegebiet Wahlfeld“ auch für die 3. Änderung gelten.

9 Hinweise zur Umsetzung des Bebauungsplans

Folgender Hinweis wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/22 geändert:

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Hinweise der 2. Bebauungsplanänderung mit dem geänderten Hinweis der 3. Bebauungsplanänderung

Bislang aufgeführte Hinweise	Änderung der Hinweise (Die Begründung der Änderungen sind kursiv gesetzt)
§ 9 Hinweis auf vorbeugenden Hochwasserschutz Bei Hochwasser kann es zu Überflutungen, hohen Grundwasserständen bzw. Qualmwasserbildung kommen. Zur Schadensminimierung sollte die Nutzung der Grundstücke den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser angepasst werden (eigenverantwortliche Bauvorsorge). Für das Pleisbach-System existieren Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten. Diese Karten stellen verschiedene statistische Hochwasserereignisse mit Angabe von Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen dar. Diese können unter www.flussgebiete.nrw.de eingesehen werden.	Der Passus wird wie folgt geändert: Hinweis auf Hochwasser Teile des Plangebietes liegen innerhalb des durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches und des Lauterbaches im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln“ vom 15. Dezember 2011 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches. Die Abgrenzung dieses Überschwemmungsgebietes ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Innerhalb dieser Ausweisung bedürfen Maßnahmen vor einer Umsetzung einer wasserwirtschaftlichen Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches liegende Teil des Plangebietes liegt teilweise in einem Extremhochwassergebiet des Pleisbachsystems (Hochwasserrisikogebiet). Die

Abgrenzung dieses Gebietes ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Bei Hochwasser kann es auch hier zu Überflutungen, hohen Grundwasserständen bzw. Qualmwasserbildung kommen. Für das Pleisbach-System existieren Hochwassergefahren- und Risikokarten der Bezirksregierung Köln. Diese können unter www.flussgebiete.nrw.de eingesehen werden.

Die Nutzung und Gestaltung der Grundstücke sowie die Gestaltung technischer und baulicher Anlagen sollte zur Schadensminimierung entsprechend den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt und Sachwerten durch Hochwasser angepasst werden (eigenverantwortliche Bauvorsorge).

Begründung: *Der bestehende Hinweis auf vorbeugenden Hochwasserschutz wird gestrichen und ersetzend dafür ein Hinweis zum Hochwasser eingefügt. Dieser ist im Gegensatz zum vorherigen Hinweis ausführlicher gefasst und beinhaltet Hinweise zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Pleisbachs und zum festgesetzten Extremhochwassergebiet des Pleisbachsystems (Hochwasserrisikogebiet).*

Folgender Passus wird neu eingefügt:

Hinweis zum Artenschutz

Bei künftigen Bauvorhaben mit Artenschutzrelevanz im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Begründung: *Bei künftigen Bauvorhaben mit Artenschutzrelevanz im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren erforderlich, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans keine Artenschutzprüfung unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde (siehe hierzu „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBWV NRW und des MULNV NRW vom 22.12.2010).*

Weitere Hinweise

Die sonstigen Hinweise des Bebauungsplans Nr. 60/22 „Gewerbegebiet Wahlfeld“ gelten auch für die 3. Änderung.

10 Wesentliche Auswirkungen der Planung

10.1 Wesentliche Auswirkungen auf heute ausgeübte und künftige Nutzungen

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben und –nutzungen mit Ausnahme von Autohäuser bzw. KFZ- und Motorradhandel mit Werkstatt unzulässig. Für zukünftige Nutzungen bedeutet dies, dass eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen ist. Der Annex-Handel ist allerdings weiterhin zulässig. Hierdurch sollen die Gewerbebetriebe für ursprünglich intendierte Branchen wie Handwerksbetriebe vorgehalten werden können. Des Weiteren können durch den Ausschluss des Einzelhandels mit Ausnahme von Autohäuser bzw. KFZ- und Motorradhandel mit Werkstatt Attraktivitätsverluste der umliegenden siedlungsintegrierten Einzelhandelsstandorte wie dem Stadtteilzentrum Oberpleis entgegengewirkt werden.

Die Fremdkörperfestsetzung für den bestehenden Baumarkt im Geltungsbereich der 3. Änderung wurde lediglich klarstellend angepasst. Für den bestehenden Möbelfachmarkt wurde eine Fremdkörperfestsetzung aufgenommen. Für ihn bedeutet dies, dass er Änderungen und Erneuerungen an seiner vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen vornehmen kann, eine Erweiterung der genehmigten Verkaufsfläche ist allerdings unzulässig.

Im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018 wurde auch die Königswinterer Liste angepasst. Dabei wurden weitere zentrenrelevante Einzelhandelssortimente in die Sortimentsliste aufgenommen. Dies sind vor allem groß- und kleinteilige Campinggeräte/-artikel, Fahrräder und Zubehör (inkl. E-Bikes und Pedelecs) sowie abgepasste Teppiche. Die Einstufung dieser Sortimente als zentrenrelevant hat zur Folge, dass die Erweiterung des Baumarkts mit diesen Sortimenten in dem Plangebiet nun unzulässig ist.

Wesentliche Auswirkungen auf die heute ausgeübte und künftige Nutzung durch die Anpassung des Bebauungsplans an die aktuelle Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) und auf den aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz ergeben sich nicht.

10.2 Verkehrliche Auswirkungen

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Änderung des Bebauungsplans Auswirkungen auf den Verkehr hat. Im Gegensatz zur 2. Änderung des Bebauungsplans NR. 60/22 werden die Nutzungsmöglichkeiten für Einzelhandelsbetrieben und -nutzungen eingeschränkt. Diese verursachen in der Regel mehr Verkehr als beispielsweise Handwerksbetriebe.

Wesentliche Auswirkungen auf den Verkehr durch die Anpassung des Bebauungsplans an die aktuelle Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) und auf den aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz ergeben sich nicht.

10.3 Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Änderung dieses Bebauungsplans mehr als nur unwesentlich auf Natur, Umwelt, den Menschen oder sonstige Umweltfaktoren auswirken könnte. Diese Einschätzung ist vornehmlich darin begründet, dass durch die Bebauungsplanänderung keine neue Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Wesentliche Auswirkungen auf die heute ausgeübte und künftige Nutzung durch die Anpassung des Bebauungsplans an die aktuelle Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) und auf den aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz ergeben sich nicht.

11 Planungsschäden, Entschädigungen

Die Geltendmachung von Vertrauensschäden gem. § 39 Baugesetzbuch kann bei Planungsrechtsänderungen im Geltungsbereich wirksamer Bebauungspläne nicht ausgeschlossen werden.

Wesentliche Wertminderungen der Grundstücke, die eine Entschädigungspflicht nach § 42 Abs. 1 BauGB begründen könnten, sind durch die Planung nicht zu erwarten. Der Betrieb des Baumarkts und des Möbelfachmarkts werden durch die Bebauungsplanänderung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert; ihre Zulässigkeit wird über eine sog. Fremdkörperfestsetzung gesichert.

12 Verfahren der Bebauungsplanänderung

12.1 Art des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60/22, 3. Änderung, soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass

- durch eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht nicht vorbereitet oder begründet wird (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1)
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2)
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3).

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll die textliche Festsetzung zur Regelung zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in den zeichnerisch festgesetzten Gewerbegebieten an die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2018 angepasst werden. Des Weiteren werden die nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen, sowie Hinweise zum Hochwasser an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Durch die oben genannte Änderung des Bebauungsplans wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht vorbereitet oder begründet.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt ca. 2,7 km nördlich vom FFH-Schutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) DE-5309-301 „Siebengebirge“ entfernt. Das FFH-Gebiet liegt hier im räumlichen Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Um-

setzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitat-schutz (VV Habitatschutz) kann bei Baugebieten, die in Bebauungsplänen ausgewiesen werden, bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 Metern zu den Natura 2000-Gebieten davon ausgegangen werden, dass von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgeht.

Das Plangebiet ist bereits planerisch als Baufläche ausgewiesen und bebaut. Aufgrund der Entfernung, der Bestandsbebauung sowie den umgebenden Nutzungen bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch die Planung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des FFH-Gebietes DE 5309-301 „Siebengebirge“ erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans ergeben sich, wie in Kapitel 10.3 dargestellt, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, da es sich bei der 3. Änderung des Bebauungsplans lediglich um eine Anpassung und Klarstellung der bestehenden textlichen Festsetzungen handelt.

Somit liegen die in § 13 Abs. 1 BauGB beschriebenen Anwendungsvoraussetzungen vor, sodass diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt werden kann. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird dabei auf folgende Verfahrensschritte und Bestandteile verzichtet:

- die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- den Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB,
- die Überwachung gemäß § 4c BauGB.

Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

12.2 *Verfahrensverlauf*

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter hat mit Beschluss vom 12.09.2018 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60/22, 3. Änderung „Gewerbegebiet Wahlfeld“ eingeleitet. Dieser Beschluss ist am 24./25.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. Außerdem ist ortsüblich bekanntgemacht worden, wo und wann sich die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Änderung des Bebauungsplans beteiligen kann.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24./25.11.2018 sind die Unterlagen der Änderung des Bebauungsplans ab dem 03.12.2018 während der Dienstzeiten im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8 in Königswinter-Thomasberg gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Öffentlichkeit hatte bis zum 21.12.2018 Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Stellung zu nehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.11.2018 frühzeitig an der Änderung dieses Bebauungsplans beteiligt worden.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08./09.06.2019 sind die Unterlagen der Änderung des Bebauungsplans mit dem 17.06.2019 während der Dienstzeiten im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8 in Königswinter-Thomasberg gem. § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegt worden. Die Öffentlichkeit hatte bis zum 19.07.2019 Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 14.06.2019 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Änderung des Bebauungsplans beteiligt worden. Sie konnten mit Frist bis zum 19.07.2019 zu der geplanten Änderung des Bebauungsplans Stellung nehmen.

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter hat die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren in seiner Sitzung vom 11.09.2019 zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung vom 30.09.2019 nach vorheriger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange den Bebauungsplan Nr. 60/22, 3. Änderung „Gewerbegebiet Wahlfeld“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist am 11.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplans ist hiermit in Kraft getreten.

13 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der derzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Anlage

Wiedergabe der Königswinterer Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten- und nichtzentrenrelevanten Sortimente (Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2018, S. 83)

Warengruppe	Zentren-/ nahversorgungsrelevante Einzelhandelssortimente	Nicht zentren-/ nahversorgungsrelevante Einzelhandelssortimente (nicht abschließend)
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel	
Gesundheit, Körperpflege	Drogerie-/ Kosmetikartikel Pharmazeutische Artikel Sanitätswaren, Orthopädie Optik, Hörgeräteakustik	
Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf	Blumen	Freilandpflanzen, Sämereien/ Düngemittel, Tiernahrung und Zoobedarf
Bücher, Spiel- und Schreibwaren	Zeitschriften, Zeitungen Papier/Bürobedarf/Schreibwaren Bücher	
Bekleidung, Schuhe, Sport	Bekleidung, Wäsche, Schuhe Lederwaren, Taschen, Koffer Sportbekleidung, -schuhe Uhren, Schmuck	
Sport, Freizeit, Spiel	Großteilige Camping- und Sportgeräte/-artikel Kleinteilige Camping- und Sportgeräte/-artikel Spielwaren Fahrräder und Zubehör (inkl. E-Bikes und Pedelecs) Sonst. Freizeitbedarf (z.B. Bastelartikel, Münzen/Briefmarken, Handarbeitswaren, Modellbau) Musikalien	Angel-, Jagd- und Reitartikel
Elektrowaren	Elektrokleingeräte für den Haushalt Unterhaltungselektronik Bild- und Tonträger Telefone Computer und Zubehör Foto Leuchten, Lampen	Elektrogroßgeräte für den Haushalt („Weiße Ware“)
Hausrat, Möbel, Einrichtungen	Glas, Porzellan, Keramik (GPK) Hausrat Kunst/Antiquitäten, Spiegel, Bilder, -rahmen Wohnaccessoires Haus-, Heimtextilien und Gardinen und Zubehör Abgepasste Teppiche	Möbel, Büromöbel, Küchen Bettwaren, Matratzen und Lattenroste
Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf, Autozubehör		Bau- und Heimwerkerbedarf, Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche Gartenbedarf Sicht- und Sonnenschutz Kaminöfen und -zubehör Autozubehör, Motorradbedarf (ohne Motorradbekleidung)

Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2017

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		